

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 33 vom 29.09.2008, Änderung Nr. 18 vom 23.09.2010 S. 1308, Änderung Nr. 11 vom 13.05.2011 S. 829

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 17.02.2011 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 05.04.2011 die zweite Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Pferdewissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 33/2008 S. 3070), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 08.09.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 18/2010 S., 1308), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b) NHG)

Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Pferdewissenschaften“ der Georg-August-Universität Göttingen

§	1	Geltungsbereich, Zweck der Prüfungen
§	2	Hochschulgrad
§	3	Dauer und Gliederung des Studiums
§	4	Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
§	5	Zulassung zur Masterarbeit
§	6	Masterarbeit
§	7	Kolloquium zur Masterarbeit
§	8	Bewertung der Masterarbeit und des Kolloquiums zur Masterarbeit
§	9	Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen
§	10	Prüfungskommission
§	11	Gesamtergebnis und endgültiges Nichtbestehen
§	12	Übergangsvorschriften
§	13	Inkrafttreten
Anlage I		Modulübersicht
Anlage II		Modulkatalog

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Prüfungen

(1) Für den Master-Studiengang Pferdewissenschaften gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Universität Göttingen (APO)“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) ¹Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiums. ²Die besonderen Anforderungen des Studiengangs sind in der Anlage sowie in der Studienordnung aufgeführt.

(3) Durch die Masterprüfung in dem forschungsorientierten Studiengang soll festgestellt werden, ob die zu Prüfenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und es als Expertin oder Experte verstehen, tiefer gehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, um als Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler in einem spezialisierten Berufsfeld tätig sein zu können.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität den Hochschulgrad „Master of Science“ abgekürzt „M.Sc.“.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.

(3) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich wie folgt verteilen:

a) auf das Fachstudium 72 C,

b) auf den Professionalisierungsbereich (incl. Schlüsselkompetenzen) 18 C,

c) auf die Masterarbeit (einschließlich eines Kolloquiums zur Masterarbeit) 30 C.

(4) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zu erbringen. ²Die Modulübersicht (Anlage 1) legt diese verbindlich fest. ³Weitere Hinweise über den Studienverlauf gibt die Studienordnung. ⁴Die Zulassung von Modulen verwandter Masterstudiengänge erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden durch die Prüfungskommission. ⁵Für den Antrag ist eine schriftliche Stellungnahme der Mentorin oder des Mentors über die Modulwahl vorzulegen.

§ 4 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

(1) ¹Für jedes Semester werden zwei Prüfungsperioden von je drei Wochen Dauer von der Prüfungskommission festgesetzt. ²Sie liegen für alle Arten von Modulen jeweils am Beginn und am Ende des Semesters, aber nicht mehr als eine Woche innerhalb der Vorlesungszeit.

(2) Die Termine der Modulprüfungen innerhalb der Prüfungsperioden werden von den Modulverantwortlichen im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission festgelegt und im Agrarwissenschaftlichen Online Prüfungsamt

(AGROPAG/FlexNow) hochschulöffentlich spätestens sechs Wochen vor der Modulprüfung bekannt gegeben.

(3) ¹Die Anmeldung zu mündlichen und schriftlichen Modulprüfungen erfolgt elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist innerhalb einer durch die Prüfungskommission festgelegten Frist möglich. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(4) Gasthörerinnen und Gasthörer melden sich entsprechend direkt bei den Sekretariaten der Prüferinnen oder Prüfer an oder ab.

(5) Begründete Fälle, die eine Abweichung von den in Abs. 1, 2 und 3 getroffenen Regelungen erforderlich machen, sind in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu regeln.

§ 5 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Studiengangs im Umfang von 72 C bestanden sein.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Absatz 1
- b) der Themenvorschlag für die Masterarbeit,
- c) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,
- d) eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers und die Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,
- e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

³Der Vorschlag nach lit. b) und lit. c) sowie der Nachweis nach lit. d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestellt die zuständige Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Masterarbeit fest.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

§ 6 Masterarbeit

(1) Mittels der schriftlichen Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Fachgebietes ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen.

(2) ¹Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. ²Auf begründeten Antrag kann eine der anderen Amtssprachen der EU zugelassen werden.

(3) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit ist aus dem Bereich des gewählten Studienschwerpunktes mit der vorzuschlagenden Betreuerin oder dem vorzuschlagenden Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers der zuständigen Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so wird eine Betreuerin oder ein Betreuer und ein Thema von der zuständigen Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch das zuständige Prüfungsamt, das die von dem Fakultätsrat hierzu erlassenen Verfahrensregeln zu beachten hat. ⁶Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 26 Wochen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal 6 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist. ⁴Werden Fristen überschritten, ohne dass ein wichtiger Grund nach Satz 2 vorliegt, so gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Satz 2 wird im Falle des Ablaufs der maximalen Verlängerungsfrist ein neues Thema ausgegeben.

(5) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zehn Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die zu prüfende Person im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(6) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die

Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) ¹Die Prüfungskommission leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Gutachterin oder Gutachter zu. ²Gleichzeitig bestellt sie eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die oder der aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten bestellt werden soll. ³Vor der Bestellung ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note.

(8) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 6 Wochen nicht überschreiten.

(9) ¹Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen zu Prüfenden muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen.

§ 7 Kolloquium zur Masterarbeit

(1) ¹Im Kolloquium hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat in einer, an ihren oder seinen kurzen, einführenden Vortrag sich anschließenden Diskussion über ihre oder seine Masterarbeit nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und in das Gesamtgebiet der Agrarwissenschaften einzuordnen. ²Die Dauer des Kolloquiums beträgt ca. 60 Minuten.

(2) Für die Zulassung zum Kolloquium müssen sämtliche Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein und die Masterarbeit muss mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sein.

(3) Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit durchgeführt werden.

(4) ¹Das Kolloquium wird gemeinsam von den Gutachterinnen bzw. Gutachtern der Masterarbeit als Prüfung durchgeführt. ²Die Prüfungskommission kann bei fächerübergreifenden Themenstellungen im Einvernehmen mit der oder dem zu Prüfenden bis zu zwei weitere Prüfende bestellen.

(5) Das Kolloquium ist hochschulöffentlich.

§ 8 Bewertung der Masterarbeit und des Kolloquiums zur Masterarbeit

(1) ¹Können sich die Gutachterinnen oder Gutachter nicht über die Bewertung der Masterarbeit einigen, wird von der zuständigen Prüfungskommission eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. ²Diese oder dieser

kann sich für eine der vorgeschlagenen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Bewertung entscheiden.

(2) Die Note des Kolloquiums zur Masterarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter.

(3) ¹Für die Masterarbeit und das Kolloquium zur Masterarbeit wird eine gemeinsame Note errechnet. ²Diese entspricht dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Masterarbeit sowie des Kolloquiums der Masterarbeit; die Note der Masterarbeit wird dabei mit 80 vom Hundert, die Note des Kolloquiums zur Masterarbeit mit 20 vom Hundert gewichtet. ³Die gemeinsame Note geht mit dem Gewicht von 30 C in das Gesamtergebnis der Masterprüfung ein.

§ 9 Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen

(1) ¹Nicht bestandene Modulprüfungen sowie das Kolloquium zur Masterarbeit können zweimal wiederholt werden. ²Die zweite Wiederholungsprüfung eines Moduls ist als mündliche Prüfung abzulegen, sofern hierfür ein gesonderter Prüfungstermin angesetzt wird.

(2) Bestehen Modulprüfungen aus mehreren Teilmodulprüfungen, müssen nur diejenigen Prüfungen wiederholt werden, die mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet wurden.

(3) ¹Wiederholungsprüfungen zu Pflicht- sowie erforderlichen Wahlpflichtmodulen sind in angemessener Frist abzulegen. ²Sie sollen in der nächsten Prüfungsperiode, aber spätestens innerhalb eines Jahres nach der erfolglosen Prüfung abgelegt werden. ³Wird die Frist überschritten, gilt der entsprechende Prüfungsversuch als nicht bestanden, sofern die oder der Studierende dies zu vertreten hat. ⁴Bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere bei Krankheit, kann von der Prüfungskommission eine angemessene Fristverlängerung gewährt werden. ⁵Die oder der zu Prüfende erhält unter Berücksichtigung der Frist nach den Sätzen 1 und 2 Auskunft über die Möglichkeit der Wiederholung der nicht bestandenen Prüfungsleistungen.

(4) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

(5) Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

§ 10 Prüfungskommission

(1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat bestellt werden, und zwar drei Mitglieder der

Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Aus jeder Gruppe ist zusätzlich eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu benennen.

(2) Die Prüfungskommission wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan gehört der Kommission beratend an.

§ 11 Gesamtergebnis und endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 120 C erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit (einschließlich des Kolloquiums zur Masterarbeit) bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung errechnet sich als nach Credits gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten aller benoteten Module sowie der gemeinsamen Note der Masterarbeit sowie des Kolloquiums zur Masterarbeit.

(3) ¹Der Prüfungsanspruch ist endgültig erloschen, wenn in diesem Studiengang oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland

- a) ein Pflichtmodul oder das Kolloquium zur Masterarbeit im dritten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt,
- b) Wahlpflichtmodule nicht mehr im erforderlichen Mindestumfang bestanden werden können,
- c) die Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt,
- d) sich dies aus den Bestimmungen der Modulübersicht (Anlage I) ergibt,
- e) bis zum Ende des 4. Fachsemesters nicht mindestens 60 Anrechnungspunkte erworben wurden oder
- f) bis zum Ende des 8. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Anrechnungspunkte erworben wurden.

²In diesem Fall gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. ³Eine Überschreitung der unter lit. e. und f. genannten Fristen ist zulässig, wenn die Fristüberschreitung von der Studentin oder dem Studenten nicht zu vertreten ist. ⁴Hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der Studentin oder des Studenten, die oder der einen wichtigen Grund nachzuweisen hat.

(4) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen ist.

(5) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt der übrigen Studienleistungen mindestens 1,5 beträgt.

§ 12 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Studium begonnen und ununterbrochen fortgeführt haben, werden auf Antrag nach dieser vorliegenden Prüfungsordnung geprüft.

(2) ¹Die bisher gültige Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung nach Abs. 1 außer Kraft. ²Eine Prüfung nach der bisher geltenden Prüfungsordnung wird zum letzten Mal vier Semester nach Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung durchgeführt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. Zugleich tritt die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Pferdewissenschaften vom 13.07.2006 außer Kraft.

Anlage 1: Modulübersicht für den Master-Studiengang Pferdewissenschaften

Es müssen Leistungen im Umfang von 120 C erfolgreich absolviert werden.

A. Fachstudium

Es müssen Module im Umfang von 72 C erfolgreich absolviert werden

I. Pflichtmodule

Es müssen die folgenden vier Pflichtmodule im Umfang von 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Pferd 0004	Ernährungsphysiologie und Fütterung des Pferdes (6C / 4 SWS)
M.Pferd 0006	Hygiene, Erkrankungen und Haltung des Pferdes (6C / 5 SWS)
M.Pferd 0012	Pferdezucht und –genetik (6C / 4 SWS)
M.Pferd 0008	Leistungs- und Trainingsphysiologie des Pferdes (6C / 4 SWS)

II. Wahlpflichtmodule

Es müssen 3 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden. Hierfür hat sich die oder der Studierende für 3 der nachfolgend aufgeführten Module anzumelden. Nach Anmeldung für das 3. Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern eines der zunächst belegten 3 Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

M.Pferd 0001	Bau- und Verfahrenstechnik in der Pferdehaltung (6C / 5 SWS)
M.Pferd 0003	Biologische Grundlagen des Pferdes (6C / 4 SWS)
M.Pferd 0007	Infektions- und Seuchenhygiene in der Pferdehaltung (6C / 4 SWS)
M.Pferd 0009	Nutzungsalternativen des Pferdes (6C / 4 SWS)
M.Pferd 0011	Organisation, Reitwesen und Ausbildungssysteme im dt. Pferdesport (6C / 4 SWS)
M.Pferd 0013	Reproduktionsbiotechnologie und –management in der Pferdezucht (6C / 4 SWS)
M.Pferd 0014	Spezielles Praxismodul – Richter (6C / 1 SWS)
M.Pferd 0015	Spezielles Praxismodul – Trainer (6C / 1 SWS)
M.Pferd 0016	Spezielles Praxismodul – Management (6C / 1 SWS)
M.Pferd 0019	Wissenschaft und Praxis im Pferdemanagement (6C / 4 SWS)

Ferner müssen weitere Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 C aus dem Angebot dieses oder eines anderen agrarwissenschaftlichen Master-Studiengangs erfolgreich absolviert werden. Nach Anmeldung für Module im Umfang von mindestens 30 C ist die Anmeldung für ein weiteres Modul erst zulässig, sofern eines der zunächst belegten Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

B. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 18 C (davon 12 C Schlüsselkompetenzen) erfolgreich absolviert werden.

I. Pflichtmodul

Es muss folgendes Pflichtmodul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Pferd 0002 Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensführung (6 C / 4 SWS)
(davon 6C Schlüsselkompetenz)

II. Wahlpflichtmodule

Ferner müssen 2 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C (davon 6 C Schlüsselkompetenzen) erfolgreich absolviert werden. Nach Anmeldung für das 2. Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern eines der zunächst belegten 2 Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

M.Pferd 0005	Ethologie des Pferdes (6C / 4 SWS) (davon 3C Schlüsselkompetenz)
M.Pferd 0010	Ökonomie und Recht (6C / 4 SWS) (davon 3C Schlüsselkompetenz)
M.Pferd 0017	Sport- und Eventmarketing (6C / 4 SWS) (davon 3C Schlüsselkompetenz)
M.Pferd 0018	Weidemanagement (6C / 4 SWS) (davon 3C Schlüsselkompetenz)

C. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 24 C erworben.

D. Kolloquium zur Masterarbeit

Durch das erfolgreiche Absolvieren des Kolloquiums zur Master-Arbeit werden 6 C erworben.

Anlage II
Modulkatalog

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modul-Umfang (ECTS, SWS)
<p>M.Pferd 0004</p> <p>Ernährungsphysiologie und Fütterung des Pferdes</p>	<p>Keine</p>	<p>Weiterführende Kenntnisse bezüglich der Besonderheiten von Verzehrsregulation und Futterraufnahme beim Pferd, des Verdauungssystems und der altersabhängigen verdauungsphysiologischen Abläufe sowie der Bewertung der Verdaulichkeit; zudem Besonderheiten des Umsatzes der Hauptnährstoffe für Erhaltungs- und Leistungsprozesse und davon abgeleitete Versorgungsempfehlungen; des Weiteren Futtermittelspektrum und rechtlicher Rahmen für den Einsatz von Futtermitteln und Futterzusatzstoffen; sowie alters- und nutzungsabhängige Fütterungskonzepte; Maßnahmen zur Vermeidung fütterungsbedingter gesundheitlicher Störungen</p>	<p>Keine</p>	<p>Klausur, 90 Minuten</p>	<p>6 C 4 SWS</p>
<p>M.Pferd 0014</p> <p>Spezielles Praxismodul - Richter</p>	<p>Gemäß der Ausbildungsordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung</p>	<p>Nachweis von umfassenden Kenntnissen im Bereich:</p> <p>Richter – Reiten – Grundprüfung DL/SL/BW/RP; Zusatzprüfung VL; Zusatzprüfung für Basis- und Aufbauprüfungen (BA); Reiten – Höherqualifikationen DM, DS, GP, SM, SS GV oder internationale Qualifikation oder Richter – Westernreiten – C/D; Westernreiten – A/B; Fahren, – FA; Fahren–FBA; Fahren – Höherqualifikationen FM, FS, oder internationale Qualifikation oder Richter – Voltigieren – Grundprüfung VOE; Voltigieren – VOT oder internationale Qualifikation oder Richter – Zucht – Allgemeiner Richter Zucht (RZ) Richter – Zucht – Rasseexperte (RE)</p>	<p>Abgeschlossene Ausbildung (gem. der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung)</p>	<p>Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten)</p>	<p>6 C 19 SWS</p>

<p>M.Pferd 0015</p> <p>Spezielles Praxismodul - Trainer</p>	<p>Gemäß der Ausbildungsordnu ng der Deutschen Reiterlichen Vereinigung</p>	<p>Vielschichtige Kenntnisse müssen nachgewiesen werden aus den Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Trainer C Trainer C – Reiten – Basissport oder Leistungssport; Distanzreiten – Leistungssport; Westernreiten – Leistungssport; Fahren – Leistungssport; Voltigieren - Basissport oder Leistungssport oder - Trainer B Trainer B – Reiten – Basissport oder Leistungssport; Distanzreiten – Leistungssport; Westernreiten – Leistungssport; Fahren – Leistungssport; Voltigieren - Basissport oder Leistungssport oder - Trainer A Trainer A – Reiten –Leistungssport; Westernreiten – Leistungssport; Fahren-Leistungssport; Voltigieren - Leistungssport 	<p>Abge- schlossene Ausbildung (gem. der Ausbildungs- und Prüfungs- ordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung)</p>	<p>Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten)</p>	<p>6 C SWS 19</p>
<p>M.Pferd 0016</p> <p>Spezielles Praxismodul - Management</p>	<p>Gemäß der Ausbildungsordnu ng der Deutschen Reiterlichen Vereinigung</p>	<p>Profunde Kenntnisse müssen nachgewiesen werden aus den Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ergänzungsqualifikation für Lehrkräfte Ausbilder im Reiten als Gesundheitssport, Ergänzungsstufe für Trainer A oder - Vereinsmanager Vereinsmanager C, B und A - Pferdesport oder - Parcourschef – Reiten – Grundprüfung SL oder GL - Parcourschef – Reiten – Höherqualifikationen SMB, SMA, SS, GV oder internationale Qualifikation oder - Parcourschef – Fahren – Grundprüfung FA - Parcourschef – Fahren – Höherqualifikationen FM, FS oder internationale Qualifikation 	<p>Abge- schlossene Ausbildung (gem. der Ausbildungs- und Prüfungs- ordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung)</p>	<p>Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten)</p>	<p>6 C SWS 7</p>

M.Pferd 0012 Pferdezucht und -genetik	Keine	Grundlegende Kenntnisse der genetischen Aspekte und vertiefte Kenntnisse der Methoden, Formen und Analyse der Zucht (siehe Lehrinhalte)	Keine	Klausur, 90 Minuten	6 C 4 SWS
M.Pferd 0006 Hygiene, Erkrankungen und Haltung des Pferdes	Keine	Spezifische Kenntnis und dezidierte Fähigkeit zur Planung von Haltungsverfahren für Pferde sowie der Bewertung von Produktionsformen und -abläufen der Pferdehaltung; weitreichende Kenntnisse um Erkrankungen in den Bereichen Innere Medizin, Chirurgie und Orthopädie sowie zu haltungs- und nutzungsbedingten Erkrankungen; umfassende Kenntnisse zum Betrieb einer tierärztlichen Klinik für Pferde aus medizinischer und hygienischer Sicht sowie von Managementmaßnahmen zur Gesunderhaltung der Bestände.	Keine	Klausur, 90 Minuten	6 C 5 SWS
M.Pferd 0002 Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensführung (Schlüsselkompetenz)	Keine	Umfassende Kenntnisse in den Bereichen: - Aufbau eines Jahresabschlusses - Leistungs-Kosten-Rechnungs-Systeme - optimale spezielle Intensität - Minimalkostenkombination - finanzmathematische Grundlagen - Rentabilitätskriterien einer Investition - SWOT-Analyse - Balanced Scorecard - Portfolioanalysen	Keine	Klausur, 90 Minuten	6 C davon 6 C Schlüsselkompetenz 4 SWS
M.Pferd 0003 Biologische Grundlagen des Pferdes (Anatomie, Physiologie)	Keine	Fundierte Wissen zu den o. a. Themengebieten (Anatomie und Physiologie von Organsystemen, Aktiver und passiver Bewegungsapparat, Gastrointestinaltrakt und Anhangsorgane, Atmung, Herz- Kreislauf, Vegetatives Nervensystem, Harn- und Geschlechtsorgane)	Regelmäßige Teilnahme	Klausur, 90 Minuten	6 C 4 SWS
M.Pferd 0009 Nutzungsalternativen des Pferdes	Keine	Einführende Kenntnisse über die Haltung, den Transport und die Schlachtung von Pferden (Gesetzliche Rahmenbedingungen), des weiteren über das Muskelgewebe und dessen postmortalen Veränderungen, die Probleme der Fleischqualität, die Haltung von Milchstuten, die Gewinnung von von Stutenmilch (Gesetzliche Rahmenbedingungen), über Pferde in der	Teilnahme an der Vorlesung, Seminar, Übung/Labor	Klausur, 90 Minuten (70%) Hausarbeit, ca. 10 Seiten (15%)	6 C 4 SWS

		Waldarbeit oder bei der Landschaftspflege, Therapeutisches Reiten, besondere Nutzungsalternativen wie Pferde im Polizeidienst und in der Pharmaindustrie		Präsentation, ca. 20 Minuten (15%)	
M.Pferd 0013 Reproduktionsbiotechnologie und -management in der Pferdezucht	Keine	Einführende Kenntnisse in den Bereichen Biotechniken, Endokrinologie, Ethik, Tierernährung, Tierhygiene, Tierhaltung, Physiologie, Genetik	Keine	Klausur, 90 Minuten	6 C 4 SWS
M.Pferd 0011 Organisation, Reitweisen und Ausbildungssysteme im deutschen Pferdesport	Keine	Umfassende Kenntnisse und fundiertes Wissen zu den o. a. Themengebieten (Grundsätze sowie Zusammenhänge der Reitlehre und der Ausbildungssysteme, Organisation des Pferdesports und der Pferdezucht in Deutschland; Organisation von Veranstaltungen, tierschutzrelevante Aspekte im Turniersport sowie Breitensportliche Gesichtspunkte, etc.)	Keine	Klausur, 90 Minuten	6 C 4 SWS
M.Pferd 0010 Ökonomie und Recht (3C Schlüsselkompetenz)	Keine	<p>Prüfungsanforderungen Teilmodul 1:</p> <p>Grundlegende Kenntnisse und Gestaltung zivilrechtlicher Verträge. Inhalte des Tierkaufrechtes, insbesondere des Pferdekaufrechtes. Kenntnisse über Mängelrechte beim Tierkauf, das Pferdepensionsrecht, das Tierzuchtgesetz sowie von Haftungsfragen im reiterlichen Umfeld.</p> <p>Prüfungsanforderungen Teilmodul 2:</p> <p>Einführende Kenntnisse bezüglich des Hintergrunds, der Theorie und der Begriffe der Umwelt- und Ressourcenökonomie, der Identifikation von Wertbereichen im Sinne des Total Economic Value, der praktischen Durchführung einer entsprechenden exemplarischen Untersuchung, der Diskussion der relevanten und kritischen Elemente bei entsprechenden Bewertungsverfahren.</p>	Keine	<p>Teilmodul 1 (Recht): Klausur, 90 Minuten</p> <p>Teilmodul 2 (Ökonomie): Projektarbeit</p>	<p>6 C davon 3 C Schlüsselkompetenz</p> <p>Teilmodul 1: 3 C Teilmodul 2: 3 C</p> <p>4 SWS</p> <p>Teilmodul 1: 2 SWS</p> <p>Teilmodul 2: 2 SWS</p>

M.Pferd 0017 Sport- und Eventmarketing (3C Schlüsselkompetenz)	Keine	Vertiefte Grundlagenkenntnisse zu den relevanten Lehrbereichen. Das Modul besteht aus einem theoretischen Teil und einem anwendungsorientierten Projekt, in dem die Studierenden bei intensiver Betreuung eine aktuelle Themenstellung selbständig bearbeiten und präsentieren. Der theoretische Teil behandelt: Besonderheiten des Sportmarketings, Medienentwicklung, Marketing-Planungsprozesse, Planungsprozess des Eventmanagements, Kontrolle, Marktforschung	Teilnahme an der Projektarbeit	Hausarbeit, 1 max. 5 Seiten (50%) Projektarbeit (50%)	6 C davon 3 C Schlüsselkompetenz 4 SWS
M.Pferd 0001 Bau- und Verfahrenstechnik in der Pferdehaltung	Keine	Grundlegende Kenntnisse; Als Stoffgebiet gelten sämtliche Dokumente und Lehrinhalte, die im Rahmen der Vorlesungen vermittelt werden. Zusätzlich sind die Stoffgebiete "Klimagestaltung", "Lüftungssysteme" prüfungsrelevant.	Keine	Mündliche Prüfung, ca. 30 Minuten (75 %) Referat ca. 30 Minuten (25 %)	6 C 4 SWS
M.Pferd 0005 Ethologie des Pferdes (3C Schlüsselkompetenz)	Keine	Grundlagen des Verhaltens, Funktionskreise und tiergerechte Haltungssysteme, ethologische Versuchsmethoden, Interpretation von wissenschaftlichen Untersuchungen.	Keine	Referat, max. 1 Seite Handout, ca. 15 Minuten Vortrag, (20%) Mündliche Prüfung, max. 30 Minuten (80%)	6 C davon 3 C Schlüsselkompetenz 4 SWS
M.Pferd 0018 Weidemanagement	Keine	Theoretische Grundlagenkenntnisse und vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten in der Darstellung. Grundlegende, vertiefte Kenntnis und sachgerechte Beherrschung bzw. Anwendung der theoretischen und methodischen Inhalte des Moduls.	Durchführung einer benoteten Projektarbeit und Vorstellung der Ergebnisse im Rahmen der Veranstaltung	Mündliche Prüfung, ca. 20 Minuten (60%) Projektarbeit, max. 15 Min. (40%)	6 C davon 3 C Schlüsselkompetenz 4 SWS
M.Pferd 0008 Leistungs- und Trainingsphysiologie des Pferdes	Keine	Einführende Kenntnisse bezüglich der leistungsrelevanten physiologischen Systeme und Trainingsprogramme sowie den Grenzen der Leistung	Teilnahme am Modul	Klausur, 90 Minuten	6 C 4 SWS

M.Pferd 0007 Infektions- und Seuchenhygiene in der Pferdehaltung	Keine	Vertiefte Kenntnisse der Biologie und Pathogenese von Tierseuchenerregern bei Einhufern, Infektiologie und Immunologie bei Equiden, Schutzimpfungen, Allergien, allgemeinen Haltungshygiene, speziellen Hygieneprogramme in Pferdezucht und -sport, Transport- und Umwelthygiene, Tierseuchengesetz und staatlichen Tierseuchenbekämpfung bei Equiden.	Keine	Mündliche Prüfung, ca. 25 Minuten	6 C 4 SWS
M.Pferd 0019 Wissenschaft und Praxis im Pferdemanagement	Keine	Physiologie, Fütterung, tiergerechte Haltung und deren baulich-technische Umsetzung, rechtliche Rahmenbedingungen	Regelmäßige Teilnahme	Hausarbeit, max. 30 Seiten	6 C SWS 4

Erläuterungen: M = mündliche Prüfung, K = Klausur, PP = praktische Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, PA = Projektarbeit